

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



IM ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN

Behindertenpolitische Tagung
„**Mit Behinderung(en) muss gerechnet werden**“
Über die Umsetzung des
UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am **25. April 2009**
Abgeordnetenhaus
Niederkirchnerstraße 5
10111 **Berlin**

VeranstalterInnen:

Jasenka Villbrandt, Mitglied des Abgeordnetenhaus, sozial- und behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Berliner Abgeordnetenhaus und

Bundesarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Unter Mitwirkung von

Markus Kurth, Mitglied des Bundestags, sozial- und behindertenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Elisabeth Schroedter, Mitglied des Europäischen Parlaments, Vizepräsidentin des Sozialausschusses, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

und zahlreichen GRÜNEN Bundesarbeitsgemeinschaften (Frauen, Lesben, ChristInnen, Arbeit/Soziales/Gesundheit, Medien)

Impressum:

Herausgeberin: BAG Behindertenpolitik
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Redaktion: Ulrike Bürgel
Sprecherin BAG Behindertenpolitik
E-Mail: [ulrike_buergel\[at\]web.de](mailto:ulrike_buergel[at]web.de)

Jasenka Villbrandt, MdA
Sozial- und behindertenpolitische Sprecherin der
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Berliner Abgeordnetenhaus
Niederkirchnerstr. 5
10111 Berlin

Bezug: BAG Behindertenpolitik
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<http://www.gruene-bag.de/cms/default/rubrik/1/1899.behindertenpolitik.htm>

Hinweis: Diese Dokumentation ist einzig als Online-Publikation zu beziehen.
Sie ist nicht als Druckversion zu erhalten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Grußwort Jasenka Villbrandt, Sozial- und behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Berliner Abgeordnetenhaus	2
Grußwort Claudia Roth, Vorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5
Referat Dr. Sigrid Arnade, Netzwerk Artikel 3 e.V.	8
Referat Markus Kurth, Sozial- und behindertenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12
Elisabeth Schroedter Vizepräsidentin vom Beschäftigungs- und Sozialausschuss im Europäischen Parlament, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	16
Ergebnisse der Arbeitsgruppen	
AG 1 Barrierefreies Leben in der Gemeinde	19
AG 2 Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt	21
AG 3 Lebensrecht und gesellschaftliche Teilhabe	23
AG 4 Bildung	25
AG 5 Frauen mit Behinderungen	27
AG 6 Menschen mit Behinderungen in Medien und Kultur	29
Zum Schluss ein Fazit	31

Einleitung

„Mit Behinderung(en) muss gerechnet werden“ –
so das Motto der GRÜNEN behindertenpolitischen Tagung am 25. April 2009, der ersten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überhaupt. Aktueller Anlass für die Tagung war des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und aus der Erkenntnis, dass es noch immer schwer ist, sich mit Behinderung in der Gesellschaft (barriere)frei zu bewegen und selbstbestimmt am Leben teilzuhaben.

Gemeinsam mit Jasenka Villbrandt, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses, lud die Bundesarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Tagung ein. Die Tagung lebte von einer vielfältigen Beteiligung. Gemeinsam mit anderen grünen Bundesarbeitsgemeinschaften, grünen und nicht-grünen Mitgliedern, Experten und Expertinnen, Betroffenen und Interessierten diskutierten wir über die Bedeutung und Folgen des Übereinkommens.

Auf der Tagung wurden verschiedenen Fragen aufgeworfen, wie: Welche Rechte begründet das Übereinkommen für Menschen mit Behinderung, das seit dem 26.03.2009 auch in Deutschland gilt? Welche Pflichten zur Umsetzung entstehen dadurch für staatliche und nicht-staatliche Stellen? Welche Maßnahmen müssen Bund, Länder und Gemeinden ergreifen, um das Übereinkommen umzusetzen? Diese und andere Fragen wurden in sechs Workshops zu Barrierefreies Leben in der Gemeinde, Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt, Lebensrecht und gesellschaftliche Teilhabe, Frauen mit Behinderungen, Inklusive Bildung, Menschen mit Behinderungen in Medien und Kultur bearbeitet.

Folglich war der Blick der Tagung vielfältig in ihren politischen Ebenen wie Themen und spiegelte die Wechselwirkung von rechtlichen Grundlagen wie gesellschaftlichen Akteuren.

Eine wichtige Voraussetzung für diese gelungene Tagung war die Herstellung der Barrierefreiheit. Angefangen von den baulich barrierefreien Bedingungen des Gebäudes selbst, den technischen Voraussetzungen bis hin zu Assistenten und Assistentinnen vor Ort sowie Dolmetscherinnen für Gebärdensprache, in Schrift und für die Leichte Sprache hatten wir uns um hohe Standards bemüht. Und wir haben mit dieser Veranstaltung Maßstäbe gesetzt. Viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit Behinderung haben sich sehr wohl gefühlt und auch all jene ohne Behinderung konnten Neues dazu lernen.

Mit der Tagung setzen wir im Vorfeld der Europa-, Bundestags- und zahlreichen Landtags- wie Kommunalwahlen 2009 die GRÜNE Tradition fort, die immer für Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben und als (Lebens)Konzept die Barrierefreiheit gestritten hat.

Mit der vorliegenden Dokumentation bringen wir uns in die zahlreichen Diskussionen um die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Ich freue mich, Ihnen, lieber Leser, liebe Leserin, die Reden und Ergebnisse aus den Workshops in dieser Dokumentation zu präsentieren. Mögen Sie zahlreiche Anregungen und Erkenntnisse für Ihre weiteren Tätigkeiten im Sinne des UN-Übereinkommens bieten.

Ulrike Bürgel

Sprecherin BAG Behindertenpolitik, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Jasenka Villbrandt,
Sozial- und behindertenpolitische Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Berliner Abgeordnetenhaus**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste,
liebe Engagierte für eine Welt, in der alle Menschen uneingeschränkt und selbstverständlich einen Zugang zu allen Lebensbereichen haben, unabhängig ihrer psychischen oder körperlichen Einschränkungen, aber auch ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft und ihres Einkommens, ich begrüße Sie bei dieser Tagung herzlich.

Die große Nachfrage nach dieser Tagung bestätigt uns, dass dieses Thema wichtig und auch aktuell sehr gefragt ist. Wir hatten so viele Anfragen, dass wir wahrscheinlich einen noch einmal so großen Raum hätten füllen können.

Wir sind hier im Landesparlament von Berlin, im Abgeordnetenhaus – so nennen wir es hier – und ich bin Jasenka Villbrandt, Mitorganisatorin dieser Tagung und zugleich ein Mitglied dieses Parlaments. Ich bin sozialpolitische Sprecherin meiner Fraktion und verantwortlich für die Politik für Menschen mit Behinderungen.

Wenn wir heute über die Situation von Menschen mit Behinderungen diskutieren, dann reden wir über eine wachsende Gruppe in unserer Gesellschaft.

6,7 Millionen Menschen bundesweit sind schwerbehindert, immerhin 8% der Bevölkerung. Nur ca. jeder 20ste hat eine angeborene Behinderung, die meisten Schwerbehinderungen entstehen infolge einer Krankheit und im Alter, und so ist der Satz richtig : Behindert wird man selten geboren, behindert wird man meistens im Laufe des Lebens, Behindertenpolitik geht uns alle an!

Unsere Gesellschaft formuliert immer wieder das Ziel, allen Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ohne wenn und aber zu ermöglichen. Und zwar die Teilhabe in einem umfassenden Sinn und in allen Lebensbereichen. Gemeint ist dabei der freie Zugang zu Kultur, Medien, Bildung, Arbeitsmarkt, dem Gesundheitssystem, Informationen und Freizeit. In der Realität sind wir von diesen Zielen noch sehr weit entfernt.

Deshalb ist das Inkrafttreten der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wichtig und ein Aufbruchsignal länderübergreifend. Diese Konvention setzt neue Maßstäbe indem sie Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte Teilhabe unter Anerkennung der Würde benennt und rechtsverbindlich verankert und somit eine Abkehr von einer Behindertenpolitik verkörpert, die primär auf Fürsorge und Ausgleich von Defizite abzielt.

Konventionen sind wichtig, aber sie dürfen nicht nur beschriebene Papiere, nicht nur Lippenbekenntnisse bleiben. Auf die Umsetzung wird es letztendlich ankommen.

Um uns aber konkrete Umsetzungsschritte vornehmen zu können, müssen wir wissen wo wir uns befinden, wo befindet sich Deutschland, wo Berlin in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen?

Weder in Berlin noch Deutschlandweit müssen wir bei Null anfangen. In den letzten 15 – 20 Jahren ist einiges passiert, besonders hat die Behindertenbewegung viele Erfolge erzielt. Ihre Forderungen haben Eingang gefunden in die allgemeine Politik und Gesetzgebung.

Mit der Behindertenbewegung meine ich viele freiwillig engagierte Menschen und Organisationen, aber auch Personen, die beruflich damit zu tun haben, aber viel mehr

machen, als ihr Arbeitsauftrag ist. Von Ihnen sind heute einige hier dabei, hiermit möchte ich diesen Menschen unsere Anerkennung aussprechen.

Dennoch wissen wir, es ist keine Zeit des Ausruhens.

Nicht nur dass Rollstuhlfahrer nach wie vor an Stufen überall scheitern, blinde Menschen an fehlenden Orientierungsmöglichkeiten und Hörgeschädigten von der Kommunikation ausgeschlossen sind.

Seit Jahren dümpeln wir in einigen Bereichen der Politik für behinderte Menschen auf der Stelle. Mit vielen bereits beschlossenen Zielen und Absichten, die aber selten vollständig umgesetzt wurden. Ein Beispiel möchte ich hier ansprechen, der zeigt, dass wir nicht in allen Bereichen im Ländervergleich gut stehen.

Und zwar die Aussonderung von Schulkindern. Seit Ewigkeit sprechen wir uns für gemeinsames Lernen aller Kinder und lehnt Ausgrenzung ab.

Im Bundesdurchschnitt besuchen nur ca. 18 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule. In Berlin sind die Zahlen etwas günstiger – gut 36 % beträgt die Integrationsquote.

Aber meine Damen und Herren, was sind das für Zahlen, wenn man Aussonderung generell ablehnt? Warum haben wir uns in diesem Bereich überhaupt nicht mehr bewegt?

Das ist ein Beispiel von vielen - aber symptomatisch.

Es hat sich in unserer Gesellschaft nämlich inzwischen eine gefährliche Nachsichtigkeit für Mangel eingestellt, für Nichteinhaltung von Normen, deren Erreichung wir hinter uns geglaubt haben. Dazu kommen Diskussionen über Finanzierbarkeit der Eingliederungsleistungen, vor allem auf der Landesebene, denn Länder sind besorgt über steigende Kosten.

Dies geschieht oft mit den Diskussionen vermengt, die ihre Berechtigung haben. Zum Beispiel Fragen, die alter werdenden Personen mit Behinderungen betreffen, die Schnittstellenproblematik zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen.

Wir haben Zeiten der Wirtschaftskrise und der Finanzkrise und wir müssen uns Problemen und Fragen stellen, aber müssen zugleich sehr achtsam sein. Wenn nämlich Eingliederungshilfe vor Pflegeversicherungsleistungen nicht den Vorrang behält, dann werden wir den Einstieg in Ruckentwicklung in der Politik für Menschen mit Behinderungen haben.

Bündnis 90/Die Grünen setzen sich seit Jahren vorbildlich für eine bessere Situation von Menschen mit Behinderung ein. Auf allen Ebenen, im Bundestag, in den Landesparlamenten, in den Parteigremien haben wir sehr engagierte Personen und auf deren Arbeit sind wir stolz. Die Aktivsten und bekanntesten haben wir heute hier, Claudia Roth, Markus Kurth, Elisabeth Schroedter.

Meine Damen und Herren, breite Barrierefreiheit ist bei uns noch lange nicht selbstverständlich. Man kann aber dazulernen, vor Jahren noch hatte ich auch nur beschränkt Sensibilität für diese Fragen. Wie viele Anderen habe ich die Versäumnisse z.B. bei Organisation von Veranstaltungen – es gab wirklich viele davon – schnell entschuldigt und einfach akzeptiert.

Bei der Vorbereitung dieser Tagung habe ich sehr viel gelernt. Wir, Ulrike Bürgel und einige andere, auch das technische und organisatorische Personal dieses Hauses, dem ich für ihre Engagierte Mitarbeit hiermit sehr danken möchte, wir haben uns bemüht alles richtig zu machen. Wenn es trotzdem zu Versäumnissen kommt, dann bitte ich Sie um Ihr Verständnis aber auch um Ihre Hinweise und Anregungen, damit wir es das nächste Mal besser machen können.

Ich wünsche Ihnen, uns Allen, eine interessante und inhaltlich gute Tagung. Ich wünsche uns, dass daraus Kraft und Anregungen für alle zukünftigen Aufgaben entstehen.

Denn, nicht die Menschen, nein, unsere Städte, unsere Quartiere, unsere Häuser, wichtige Plätze und Bereiche, sie alle haben sehr viele Handicaps, die vielen Bürgerinnen und Bürger eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren und verhindern. Das wollen und das müssen wir ändern.

Das Wort übergebe ich jetzt an Claudia Roth, einer der prominentesten und engagiertesten Grünen Kämpferin für Menschenrechte, an unsere Bundesparteivorsitzende,

Claudia ich bin froh dich bei uns zu haben und gebe das Wort an dich sehr gerne. Und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Claudia Roth,
Vorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹**

Herzlichen Dank für diese sehr schönen Worte zu Beginn einer wichtigen Tagung. Auch in meinem Namen und im Namen der ganzen grünen Partei möchte ich Sie von Herzen willkommen heißen. Ich bin stolz und fühle mich geehrt, dass ich diese Konferenz mit eröffnen darf. Ich erhalte oft Einladungen zu Konferenzen, aber das ist die mit Abstand am besten vorbereitete und organisierte Konferenz, die ich besucht habe. Sie kann nur ein Erfolg werden. Und das ist wichtig, denn es geht um ein Thema, das für uns Grüne von der ersten Stunde an einen hohen Stellenwert hat und bei dem wir noch lange nicht am Ziel sind. Danke auch dafür, dass die Konferenz an diesem Ort stattfindet, hier gehört sie hin.

Es gibt für Behindertenpolitik ein Fundament in unserer Gesellschaft, das ist unsere Verfassung. In wenigen Wochen wird das Grundgesetz 60 Jahre alt. Wir können davon ausgehen, dass dazu viele festliche Reden gehalten werden. Und im Bundestag steht dann wahrscheinlich Lilienschmuck neben dem Redepult. Bei manchen Reden wird man den Eindruck gewinnen, da würde etwas einbalsamiert. Wir müssen dafür sorgen, dass dieser Geburtstag nicht nur schön geredet wird. Wir wollen dazu beitragen, die Grundrechte umfassend zu realisieren und das zu verteidigen, was die Väter und Mütter des Grundgesetzes meinten, als sie im 1. Artikel des Grundgesetzes formulierten: „Die Würde ist unantastbar.“

Wenn ich an den 1. Artikel des Grundgesetzes denke, muss ich mich immer auch an meinen Vater erinnern. Er hat uns sehr früh zu erklären versucht, was das bedeutet: „Die Würde des Menschen“. Da geht es nicht bloß um die Würde des bayerischen Mannes, auch nicht um die Würde des CSU-Mitglieds oder des nicht-behinderten Menschen, sondern um die Würde des Menschen - Alle, jeder und jede Einzelne sind gemeint.

Der 60. Geburtstag des Grundgesetzes ist für mich auch Anlass darüber nachzudenken, wie stabil das Fundament unserer Demokratie ist. Stimmt es, dass die Würde unantastbar ist? Ist das gesellschaftliche Wirklichkeit bei uns? Vor dem Hintergrund dieser Fragen ist es ein ganz wunderbarer Auftakt für die Konferenz, den Anspruch, dass Grundgesetz mit Leben zu erfüllen, ganz nach vorne zu stellen und nicht auf Feierstunden zu verschieben. Für mich und uns für uns Grüne insgesamt ist der Artikel 1 Grundgesetz ein moralischer Imperativ und auch ein Zeichen gegen die Geschichtsvergessenheit und den Versuch, Geschichte zu entsorgen. Auch deswegen ist der Ort der Konferenz so wichtig und gut.

Gegenüber befindet sich die „Topographie des Terrors“. Der Ort erinnert daran, welche besondere Verantwortung uns aus der Geschichte zuwächst - angesichts von Euthanasie, der verheerenden Gewalt und den Verbrechen der Nazis, die unterschieden haben zwischen lebens- und nichtlebenswertem Leben. Auch angesichts dieser Verbrechen ist der Artikel 1 so wichtig - eine Menschenwürde, die allen Menschen zukommt.

Behindertenpolitik ist für mich ein Herzensanliegen, auch weil ich in meiner Familie erlebt habe, wie meine behinderte Schwester um Anerkennung kämpfen musste und immer noch kämpfen muss, weil ich gesehen habe, um wie viel schwerer sie es hatte, gleichen Zugang und Chancen zu bekommen. Wären meine Eltern nicht so konsequent und auch privilegiert gewesen, hätte meine Schwester diese Chance nie bekommen.

Behindertenpolitik ist für unsere ganze grüne Partei ein Herzensanliegen, weil einer unserer wichtigsten Grundwerte, nämlich Selbstbestimmung, damit zu tun hat. Das ist etwas, was ein alter Weggefährte, Rio Reiser, einmal sehr gut in einem Song ausgedrückt hat: „Ich will ich

¹ Dieser Text entstand auf der Grundlage der Mitschriften der Schriftmittlung.

sein, anders kann – anders will ich nicht sein.“ Das Bestehen darauf, selbstbestimmt leben zu können, egal welche Hautfarbe man hat, wen man liebt, ob jung oder alt, ob mit oder ohne Behinderung - das ist grüner Grundansatz. Selbstbestimmung meint privates Leben, aber sie meint auch, in der Öffentlichkeit, in Bildung, Beruf, Freizeit nicht ausgeschlossen zu sein, sie meint Teilhabe in allen Bereichen des Lebens, Barrierefreiheit in einem weiten Wortsinn.

Selbstbestimmung bedeutet Wahlmöglichkeiten bei der Antwort auf die Frage, wie und wo ich wohne und arbeite, auf welche Schule ich gehe. Und nicht nur in den Zielen geht es uns um Selbstbestimmung, auch in der Form. Es geht um eine Politik in der ersten Person, um Menschen, die ihre Ansprüche selbst anmelden, es geht um Empowerment. Das „Ich will ich sein“, von dem Rio gesungen hat, meint die Kraft, den Mut und das Selbstbewusstsein, offensiv für die eigenen Anliegen einzutreten.

Grüne Politik hat auch Vorbildfunktion. Wir wollen Ansprechpartner sein für Menschen mit Behinderungen. Wir wollen zu Eigeninitiative anregen und selbst ein Ort und Rahmen sein für eine solche Selbstorganisation. Ich möchte Vorsitzende einer Partei sein, in der die Menschen ohne Behinderungen sagen, es ist unser Anliegen, dafür zu sorgen, dass jede Diskriminierung überwunden wird und dies so zu vertreten, dass es nicht nur die Betroffenen etwas angeht, sondern ein Anliegen von allen ist.

Das führt mich zu einer weiteren grünen Grundidee, der Bedeutung der sozialen Vielfalt und der Achtung der Unterschiede. Menschen haben unterschiedliche Lebensgeschichten, es gibt körperliche, kulturelle, religiöse Unterschiede. Doch Menschen sind nicht unterschiedlich viel wert. Es gibt nicht Menschen 1., 2. und 3. Klasse. Daher dürfen wir eine Hierarchisierung nicht zulassen, die bei uns beinahe Normalität ist. Wir wehren wir gegen Versuche, aus Unterschieden zwischen den Menschen auf Unterschiede im Wert der Menschen zu schließen, wie Rechtsextreme und Rassisten das tun.

Aber menschenverachtend ist auch der Versuch, solche Haltungen hinter vordergründigen Nützlichkeitsabwägungen zu verstecken, und älteren Menschen zum Beispiel nur noch billige Behandlungen zukommen zu lassen, so wie einige Jungspunde in der Politik gefordert haben, etwa in einer unsäglichen Debatte über künstliche Hüftgelenke. Wir Grüne setzen gegen solche Ausgrenzungen ein klares Stoppsignal und antworten mit harter Kritik. Und das müssen wir noch lauter tun, gerade in Krisenzeiten, wo solche menschenverachtende und ausgrenzende Vorschläge einigen noch schneller über die Lippen kommen.

Hier verweise ich auch auf unser Parteiprogramm, in dem wir klar Stellung beziehen: Wir wollen keine diskriminierende Einteilung von Menschen, sondern gleiche Rechte. Wir wollen den Respekt und die Unantastbarkeit der Würde aller Menschen realisieren. Es kann nicht sein, dass trotz eines allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen an so vielen Orten eine entwürdigende Behandlung erfahren und sich nicht rechtlich wehren können. Hier müssen wir das Recht und die Möglichkeit seiner Durchsetzung verbessern.

Es geht auch darum, Rollenbilder und Klischees aufzubrechen, die eine heile Welt vorgaukeln, eine Welt, in der alte Menschen so aussehen müssen wie junge, in der krankhafte Schlankheit als Ideal dargestellt wird, und eine Werbung, in der es keine Menschen mit Behinderung gibt. Was wird da beworben, welches Land, welche Gesellschaft? Und was kommt da nicht vor? Die schiefen und ausgrenzenden Ideale, die es hier gibt, müssen wir zurückweisen. Wir brauchen eine Politik der wechselseitigen Anerkennung, die alle Menschen achtet, alle hinein holt in die Gesellschaft. Jeder ist willkommen und wird gebraucht. Es ist ein Grundanliegen unserer Partei, das zu verdeutlichen und es durchzusetzen in Politik und Gesellschaft. .

Liebe Anwesende, ich freue mich, wenn Sie über die UN-Konvention diskutieren und in Ihren Workshops noch viele weitere Bereiche ansprechen, wenn sie integrative Ansätze

hervorheben, die soziale und emotionale Intelligenz fördern, den Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält, die Solidarität untereinander. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse - und wünsche uns allen kraftvolle erfolgreiche politische Auseinandersetzungen im Wahljahr 2009, in dem noch 14 Wahlkämpfe anstehen und in dem wir noch viel erreichen können für unsere gemeinsamen Anliegen.

– Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

**Sigrid Arnade,
Netzwerk Artikel 3 e.V.²**

Meine Damen und Herren, auch ich möchte Sie begrüßen und bin fasziniert, wie voll es hier ist, wie groß das Interesse immer noch, immer wieder für die UN-Konvention ist. Das lässt hoffen, dass der Schwung, der entstanden ist, so schnell nicht abebbt und sich in der Lebensrealität bei den Menschen mit Behinderungen bemerkbar macht.

Ich werde über die Entstehung und Bedeutung der Konvention sprechen. Es geht um die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Was erwartet Sie? Zunächst werde ich mich vorstellen, danach zur Entstehung der Konvention und zur neuen Sichtweise etwas sagen. Im Anschluss gehe ich auf einige Einzelaspekte ein und werde über die Bedeutung der Konvention sowie über die Perspektiven sprechen.

Ich bin Vorstandsfrau im NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. und im Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenrates (DBR) tätig. Als Delegierte des DBR habe ich auch in New York an den Verhandlungen zur Behindertenrechtskonvention teilgenommen.

Weiterhin bin ich Mitbegründerin einer Frauenkampagne zur Konvention und Mitautorin einiger Publikationen dazu. Eine habe ich heute auch mitgebracht: Einen Interpretationsstandard zu den Frauenreferenzen, die ich gemeinsam mit Sabine Häfner geschrieben habe. Eine Kurzfassung dieses Werkes liegt aus. Außerdem bin ich Koordinatorin der Kampagne „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“ der Beauftragten der Bundesregierung für behinderte Menschen, Karin Evers-Meyer. Viele haben das mitbekommen. Es haben 8 Konferenzen zu 8 Themenkomplexen der Behindertenrechtskonvention in acht verschiedenen Bundesländern stattgefunden mit dem Ziel, den Handlungsbedarf zu identifizieren, der für Deutschland im Licht der Konvention besteht. Zu dieser Kampagne wird Ende Mai eine Ergebnisbroschüre erscheinen.

Nun zur Entstehung der Behindertenrechtskonvention: Menschen mit Behinderungen sind weltweit massiven Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Diese Tatsache wurde 1993 durch den Bericht des UN-Sonderberichterstatters Leandro Despouys zu den Menschenrechten behinderter Menschen bestätigt. Darin benennt der Autor eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen, die zum Alltag behinderter Menschen weltweit gehören. Genannt werden neben tätlicher Gewalt die zwangsweise Heimunterbringung, zwangsweise Sonderbeschulung, nicht barrierefreie Verkehrsmittel und Wohnungen.

Es war jedoch ein weiter Weg bis zu den Verhandlungen über eine Behindertenrechtskonvention. Zunächst verabschiedeten die Vereinten Nationen 1993 die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ (vielfach besser bekannt als „UN - Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities“). Während Menschenrechtskonventionen rechtlich verbindlich sind, haben die Rahmenbestimmungen jedoch nur einen empfehlenden Charakter.

Zu Beginn des neuen Jahrtausends wurde die Studie „Human Rights and Disability“³ erstellt, in der die bis dahin existierenden Menschenrechtsverträge in ihren Auswirkungen und ihren Anwendungen auf Menschen mit Behinderungen untersucht wurden. Die Autorin und der Autor der Studie sprechen sich im letzten Kapitel klar für die Erarbeitung einer UN-Menschenrechtskonvention zum Thema Behinderung aus.

² Dieser Text entstand auf der Grundlage der Mitschriften der Schriftmittlung.

³ Quinn, Gerard und Theresia Degener: Human Rights and Disability. The current use and future potential of United Nations human rights instruments in the context of disability. OHCHR, United Nations, New York and Geneva 2002

Auf Initiative von Mexiko setzten die Vereinten Nationen Ende 2001 den so genannten Ad Hoc Ausschuss zur Erarbeitung einer Behindertenrechtskonvention ein. Der Ad Hoc Ausschuss bestimmte eine Arbeitsgruppe, die einen Entwurfstext für eine Konvention erarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe bestand aus Regierungsvertretungen, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Sie legte Anfang 2004 einen Konventionsentwurf vor.

Auf seiner 8. Sitzung hat der Ad Hoc Ausschuss im August 2006 seine Arbeit beendet. Bis dahin hat er zwei Mal im Jahr getagt, jeweils 2-3 Wochen lang. Regierungsdelegationen kamen nach New York sowie NGO- VertreterInnen und haben miteinander diskutiert. Im August 2006 wurde die Behindertenrechtskonvention von dem Ad Hoc Ausschuss verabschiedet und im Dezember 2006 durch die UN-Vollversammlung. Die Behindertenrechtskonvention trat dann nach der Ratifikation von 20 Staaten im Mai 2008 in Kraft. In Deutschland ist sie im März 2009 in Kraft getreten. Zunächst musste sie von Bundestag und Bundesrat ratifiziert werden, die Ratifikationsurkunde musste in New York hinterlegt werden, und 30 Tage danach ist die Konvention in Kraft getreten.

Zur neuen Sichtweise mit der Behindertenrechtskonvention: In den meisten Staaten herrscht traditionell das medizinische Modell von Behinderung vor, demzufolge Behinderung unter einem medizinischen Blickwinkel als ein individuelles Defizit betrachtet wird, das für die mangelnde Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich ist. Nach dem sozialen Modell von Behinderung entsteht Behinderung durch die gesellschaftlichen Barrieren, wie unzugängliche Verkehrsmittel, fehlende Gebärdensprachdolmetschung, zwangsweise Sonderbeschulung oder Websites, die für blinde Menschen nicht wahrnehmbar sind. Unter einem menschenrechtsorientierten Blickwinkel entsteht „Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ (BRK Präambel, e). Nach diesem Ansatz geht es nicht mehr um Fürsorge oder Rehabilitation behinderter Menschen, sondern um ihre gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe.

Mit der Konvention entsteht ein ganz vielfältiger Perspektivenwechsel. Im Fokus ist nicht mehr die Wohlfahrt oder Fürsorge, sondern die Selbstbestimmung, nicht mehr die Integration, sondern die Inklusion.

Zur Unterscheidung: Integration heißt, dass ein Mensch, der anders ist, sich anpasst an die normalen Bedingungen in Schule, Arbeitswelt usw. Nach dem Modell der Inklusion muss die Gesellschaft sich anpassen und die Bedingungen schaffen, dass es für Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund usw. passt. Dabei muss alles abgedeckt werden, die schulischen Rahmenbedingungen usw.

Weiter handelt es sich um einen Perspektivenwechsel von Objekten zu Subjekten. Menschen mit Behinderungen sind nicht länger PatientInnen, sondern Bürgerinnen und Bürger mit denselben Rechten wie alle anderen, sie werden zu Trägerinnen und Trägern von Rechten, also zu Rechtssubjekten.

Jetzt möchte ich zu den Einzelaspekten kommen. Kurz zur Übersetzung:

Die deutsche Übersetzung ist, wie den meisten bekannt, fehlerhaft. Zum Beispiel wird kritisiert, dass das englische Inclusion als Integration und nicht als Inklusion übersetzt wurde. Dies ist nicht aus Versehen passiert. Es ist ein Fehler, wie noch etliche andere. Daher gibt es eine Schattenübersetzung (www.nw3.de), die dem Original näher kommt als die amtliche deutsche Fassung.

Behinderte Frauen kommen in Artikel 6 und anderen Artikeln vor. Der Genderaspekt fehlte im ersten Entwurf der Konvention völlig, dann haben die Koreaner für einen eigenen Frauen-Artikel plädiert. Realisiert wurde letztlich der so genannte twin track approach. Das heißt, dass es einen speziellen Frauenartikel (Artikel 6) gibt und weitere Frauen- und Genderreferenzen in anderen Artikeln.

Zur Barrierefreiheit in Artikel 9: Die Bestimmungen gehen über die Verpflichtungen im BGG hinaus, denn nach diesem Artikel sollen auch private Rechtsträger zur Barrierefreiheit verpflichtet werden.

Der Aspekt der gleichen Anerkennung vor dem Recht in Artikel 12 war bis zuletzt umstritten. Für Russland, China und die arabischen Länder sollte eine Sonderklausel aufgenommen werden, die die Bestimmungen dieses Artikels abgeschwächt hätte, was verhindert werden konnte. Und es gilt nun zu diskutieren, wie die gleiche Anerkennung vor dem Recht für alle Menschen in Deutschland umzusetzen ist.

Statt „Unabhängige Lebensführung“ müsste es im Titel des Artikel 19 „Selbstbestimmtes Leben“ heißen. Die Gemeinden sind an dieser Stelle aufgefordert, die Konvention umzusetzen. Außerdem müssen alle Einrichtungen und Dienstleistungen alle zugänglich und nutzbar sein. Das heißt, die Gemeinden müssen aktiv sein und auch auf Private einwirken. Beim Wohnen und der Assistenz muss es Wahlmöglichkeiten geben und die notwendige Hilfe muss der gewählten Wohnform folgen, nicht umgekehrt.

Zur Bildung in Artikel 24. Dieser Artikel wurde viel diskutiert. und der Vorsitzende des Ad Hoc Ausschusses sagte, dass die ganze Konvention gut werde, wenn dieser Artikel gelinge. Mit diesem Artikel wurde tatsächlich das Recht auf gemeinsame Erziehung festgeschrieben.

Zur Entwicklungszusammenarbeit in Artikel 32. An dieses Thema wollten die westlichen Staaten nicht wirklich heran, da sie befürchteten, zahlen zu müssen. Heute steht in diesem Artikel, dass die Organisationen behinderter Menschen einbezogen werden sollen und dass alle Programme der Entwicklungszusammenarbeit auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Das ist ein wichtiges Feld für Aktivitäten für Behindertenorganisationen in Deutschland, die doch sehr deutsch zentriert sind, da auch beispielsweise behinderte Menschen mit Migrationshintergrund in der deutschen Selbsthilfeszene bislang kaum berücksichtigt werden. Behinderte Menschen außerhalb von Deutschland spielen erst recht keine Rolle.

Weiterhin gibt es einen Ausschuss für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34. Der Ausschuss besteht aus 12 – 18 Mitgliedern, seine Arbeitsweise ist im Zusatzprotokoll geregelt. Der erste Bericht zur Konvention wird 2 Jahre nach der Ratifikation fällig, für Deutschland ist dies also das Jahr 2011. Danach sind alle 4 Jahre Berichte fällig. Bereits sechs Monaten nach in Kraft treten der Konvention gab es eine erste Konferenz der Vertragsstaaten. Das war im November 2008. Danach treffen sich die Vertragsstaaten alle 2 Jahre.

Nun zur Bedeutung der Konvention und den Perspektiven:

Die Konvention hat 3 Superlative. Es ist das erste große Menschenrechtsdokument im 21. Jahrhundert mit 50 Artikeln und einem Zusatzprotokoll. Es ist die Konvention, die am schnellsten verhandelt wurde, innerhalb von 5 Jahren. Und noch nie zuvor wurde die Zivilgesellschaft so stark einbezogen, ganz im Sinne des Mottos "Nichts über uns ohne uns". Weiterhin atmet die Behindertenrechtskonvention den Geist der Menschenrechte und der gleichberechtigten Teilhabe und will Benachteiligungen verhindern.

Zu den Perspektiven für Deutschland: Es besteht erheblicher Handlungsbedarf. Das war auch ein zentrales Ergebnis der Kampagne "alle inklusive! Die neue UN-Konvention". Zunächst müssen Aktionspläne mit den Betroffenen erstellt werden, und zwar auf Bundes- und auf Länderebene. Es muss generelle Aktionspläne geben und thematische Aktionspläne, zum Beispiel zur inklusiven Bildung, zur beruflichen Teilhabe, zu Frauen mit Behinderungen, zu den Psychisch-Kranken-Gesetzen. Bestehende Gesetze sollen mit Sanktionsmöglichkeiten versehen und bereits bestehende gute Gesetze sollten endlich umgesetzt werden. So bestand bei den Beteiligten der Kampagne ein breiter Konsens

darüber, die Schulgesetze zu ändern sowie ein einkommens- und vermögensunabhängiges Teilhabesicherungsgesetz zu verabschieden.

Betroffene und ihre Verbände können davon ausgehen, dass von alleine nichts geschehen wird. Vielmehr müssen sie aktiv bleiben und die Umsetzung der Konvention einfordern. Die Konvention ist ein gutes Werkzeug, das es zu nutzen gilt.

Abschließen möchte ich mit einem Zitat von Bert Brecht von 1949: Die Mühen der Gebirge liegen hinter uns, vor uns liegen die Mühen der Ebenen.
Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und gebe das Wort direkt an Markus Kurth.

**Markus Kurth,
Sozial- und behindertenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN⁴**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mein Name ist Markus Kurth. Ich bin sozial- und behindertenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. In meinem nun folgenden Vortrag möchte ich mich auf einen zentralen Bereich konzentrieren, der durch die UN-Konvention verändert werden wird: Den sozialen Unterstützungs- und Dienstleistungen werden in den folgenden Jahren eine Schlüsselrolle zukommen.

Im Wesentlichen werde ich mich im Folgenden auf die Bereiche Unterrichten, Beraten, Erziehen, Betreuen, Versorgen und Assistenz konzentrieren.

Warum sind die personenbezogenen Hilfen so wichtig? Die Menschenrechtskonvention weist - im Vergleich zu allen anderen Menschenrechtskonventionen - der Gesellschaft und dem Staat eine neue Rolle zu. Indem man sich vom defizitorientiertem Ansatz verabschiedet, entwickelt man einen neuen Menschenrechtsbegriff. Der normale Begriff geht von einer Abwehr gegen den Staat aus. Hierzu gehört etwa die freie Meinungsäußerung. Dies setzt dem Staat Grenzen.

Wichtig ist nun, dass dem Staat eine neue Rolle zugewiesen wird. Damit ich meine Menschenwürde entfalten kann, brauche ich Befähigungen und Unterstützung. Die Einführung des neuen Menschenrechtsbegriffes bedeutet, dass auch das Unterlassen von Unterstützung eine Beeinträchtigung darstellt. Das ist ein wegweisender Punkt, der über den Bereich von Menschen mit Behinderungen hinausgeht.

In der politischen Debatte stellt sich die Frage, inwieweit es legitim ist, z.B. Menschen in Dauerarbeitslosigkeit zu belassen. Diese Aufforderung der Menschenrechtskonvention zum Empowerment müsste ausreichen um einen klaren Handlungsbedarf im Bereich der personenbezogenen Hilfen aufzuzeigen. Nicht nur die UN-Konvention verstärkt diesen Trend. Handlungsdruck kommt auch von anderer Seite.

So nimmt die Zahl der Menschen mit Behinderungen sowie die Zahl der Menschen im Unterstützungssystem insgesamt zu. Diese Entwicklung sprengt die bisherige Entwicklung. In den letzten 18 Jahren gab es eine Verdoppelung der Zahlen. Von Seiten der Schulen sehen wir einen Zuwachs bei den sog. Förderschulen oder Sonderschulen. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass auch in der näheren Zukunft die Zahl der jüngeren Menschen wachsen wird, die Eingliederungshilfe brauchen.

Die Zahlen haben sich fast verdoppelt. Dem folgt eine entsprechende Kostenentwicklung, so dass die Sozialhilfeträger auch über neue Formen der Leistungserbringung nachdenken. Die Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen kommen somit nicht nur durch die UN-Konvention unter Druck, sondern auch von der demographischen und kostenmäßigen Entwicklung. Das ist das Spannungsfeld.

Auch auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz wird mit dem Ziel beraten, sich am individuellen Teilhabebedarf zu orientieren. Man findet Zitate wie: „Wir brauchen die Leistungsgewährung, die sich am individuellem Bedarf orientiert und nicht mehr an der Leistungsform oder -anbieter“.

⁴ Dieser Text entstand auf der Grundlage der Mitschriften der Schriftmittlung.

Das hört sich auf den ersten Blick an, als wären diese Ziele mit der UN-Konvention vereinbar. Hier ist allerdings Vorsicht geboten!
Vor dem Hintergrund der eben gesehenen Zahlen sollten wir aufmerksam sein, ob die Leistungen dem gerecht werden, was nötig ist, um die Verletzungen der Menschenwürde auch zu beseitigen.

Ich möchte diese Konflikte an drei Bereiche exemplarisch veranschaulichen:

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 24: Bildung

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Eigentlich ist es ganz selbstverständlich, selbst entscheiden zu können, wo und mit wem man leben will. Dies gilt allerdings für viele Menschen mit Behinderungen nicht. So wird das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbst entscheiden zu können, durch den so genannten Mehrkostenvorbehalt ausgehebelt.

Das heißt ganz konkret: Wenn eine Heimunterbringung „zumutbar“ ist und die häusliche Unterbringung zu teuer, kann man einen Menschen auf den Heimaufenthalt verweisen. Die Unterbringung gegen den Willen des Menschen mit Behinderung kommt in der Praxis vor. Das ist ein Skandal, der gesetzlich möglich, aber nach unserer Einschätzung nicht mit den Regelungen aus der UN-Konvention vereinbar ist.

Ein aktueller Fall aus Hamburg. Der Jurist Oliver Tolmein vertritt derzeit eine junge Frau, die bisher selbstständig lebte, nun aber aus Kostengründen ins Heim soll. Die Stadt Hamburg sagt, dass die internationale Menschenrechtsvereinbarung die Rechte in Deutschland nicht beeinflussen würden. Hier zeigt sich deutlich, dass Menschenrechtsverletzungen gang und gäbe sind.

Der zweite Punkt betrifft die Bildung. Nach Artikel 24 der UN-Konvention müssen die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten. Sie dürfen Kinder nicht aufgrund der Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausschließen. Fakt ist jedoch, dass kein anderes Land in Europa so ein ausgeprägtes Sonderschulsystem hat wie Deutschland. Das Ausmaß stellt sich je nach Bundesland verschieden dar. Die Bandbreite gemeinsam unterrichteter Kinder reicht von fünf Prozent in Niedersachsen bis zu 45 Prozent in Bremen. Zwar sehen die Schulgesetze der Länder grundsätzlich eine gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern als vorrangig vor. Dieser Vorrang ist allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt. Baden-Württemberg sieht beispielsweise die Zuweisung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Sonderschule vor (auch wenn sich dort langsam etwas bewegt). Eine Beteiligung der Eltern ist nicht vorgesehen.

Gar schon revolutionär stellt sich der Artikel 27 der Konvention für mich dar. So soll man sich sein Leben durch Arbeit verdienen. Das hat aus meiner Sicht auch für Menschen ohne Behinderungen Folgen und Konsequenzen. Das ist ein Durchbruch, den es zu erweitern gilt.

Die Konflikte und Schwierigkeiten in Deutschland jedoch liegen auf der Hand: So ist die Situation für Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt äußerst unbefriedigend. Personenbezogene Förderung wird nur selten realisiert. Großer Mangel besteht an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es besteht ein gewisser Automatismus aus Förderschule, Berufsbildungsbereich und Werkstatt für behinderte Menschen.

Ein Beispiel: Ein junger Mann, Tobias Küper, 18 Jahre, hat das Asperger-Syndrom. Er besitzt einen regulären Hauptschulabschluss mit sehr guten Noten. Nun soll er in die Werkstatt abgeschoben werden, da ihm die „Arbeitsmarktfähigkeit“ abgesprochen wird.

Diese drei Bereiche, die ich genannt habe, zeigen, dass sich die Konflikte nur dann lösen lassen, wenn es ein Spektrum an personenbezogenen Hilfen und Unterstützung gibt. Wir sind momentan im Umbau. Das will ich an einigen ausgewählten personenbezogenen Hilfen zeigen.

In diesem Kreis bekannt ist das persönliche Budget (PB). Das persönliche Budget ist eine neue Form der Leistungsgestaltung. Das persönliche Budget ist ein Instrument für den Strukturwandel. Finanzleistungen werden gebündelt auf die Person bezogen, so dass man die Leistung selber einkaufen kann. Dieses Instrument wurde noch vor der UN-Konvention entwickelt. Es fängt langsam an sich auszubreiten. In Deutschland nehmen es einige Tausend in Anspruch. Dem Instrument fehlt allerdings die Unterstützung durch Assistenz. Bei Leuten mit Lernschwierigkeiten beispielsweise ist eine Budgetberatung oft zwingend notwendig. Problematisch ist auch, dass die Summe, die auch stationär gezahlt wird, nicht überschritten werden darf.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das persönliche Budget eine funktionsfähige Möglichkeit darstellt, ganz im Geiste der UN-Konvention. Jedoch sind dem Instrument noch Fesseln gelegt.

Ein weiteres Beispiel für personenbezogene Hilfe stellt das Budget für Arbeit dar. Dieses wird derzeit modellhaft in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen erprobt. Das Budget für Arbeit verschafft dem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Lohnkostenausgleich in Höhe von 70 Prozent des Tariflohnes. Das Budget für Arbeit wird allerdings nur für Werkstattbeschäftigte aufgelegt. Menschen, die außerhalb der Werkstatt arbeiten möchten, können die Werkstattleistungen nicht oder zumindest nicht abschlagsfrei in Anspruch nehmen, um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzugehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dies nicht möglich sei.

Auch hier zeigt sich, dass wir Menschen mit Potential haben, die UN-Konvention wirksam werden zu lassen. Die Menschen sind aber an das alte System gefesselt.

Wie kann man das durchbrechen? Wir müssen nach Möglichkeiten suchen, personenbezogene Leistungen als dauerhafte Nachteilsausgleiche zu etablieren. So agieren beispielsweise Integrationsfirmen wie jedes andere Unternehmen am Markt.

Assistenzleistungen stellen eine weitere Möglichkeit dar. Seit dem 1. Oktober 2000 haben schwerbehinderte Menschen gegenüber den Integrationsämtern im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben einen Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz. Beispiele für Arbeitsassistenz sind die persönliche Assistenz für schwer körperbehinderte Menschen, die Vorlesekraft für blinde und stark sehbehinderte Menschen oder Gebärdendolmetscher für gehörlose Menschen. Die so genannten Fallzahlen für AssistentInnen bei den Integrationsämtern haben sich von 2003 bis 2007 verdreifacht!

Ein positives Beispiel möchte ich abschließend erwähnen.

Julian Peer van Schaik hat Trisomie 21 (Down-Syndrom). Im Rahmen des "Modellversuchs zur Integration geistig- und schwermehrfach behinderter Kinder" ist Julian zunächst in einer Grund- und Realschule bis 2002 zieldifferenziert beschult worden. Ein klassischer Schulabschluss war weder angestrebt noch erzielt worden. Zwar besuchte Julian im Anschluss daran eine Berufsvorbereitungsschule mit sonderpädagogischem Akzent, jedoch beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kam es zu Problemen. Das Arbeitsamt versuchte Julian in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu vermitteln. Dorthin wollte Julian aber auf keinen Fall.

Mit Hilfe seiner Mutter wandte sich Julian sodann an die Gründungsberatungsfirma "enterability" in Berlin. Diese hat sich auf die Beratung zur Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen spezialisiert. Dass eine qualitativ hochwertige und zielgruppenspezifische Gründungsberatung Sinn macht, zeigt das Beispiel von Julian eindrucksvoll. Eine Existenzgründung in gewöhnlichen Beratungsstellen wäre nicht möglich gewesen. Neben der oftmals mangelnden Kenntnis behinderungsspezifischer Belange, herrscht auch wenig Wissen bezüglich der besonderen Fördermöglichkeiten vor.

Julian hat vor ein paar Jahren ein Reisegewerbe gegründet hat. Im Sommer verkauft er hauptsächlich Eis, in den anderen Jahreszeiten belegte Brote, Salate und Getränke. Viermal die Woche beliefert Julian u.a. die Lebenshilfe in Berlin-Mitte, die Allianz-Versicherung und die UNHCR-Regionalvertretung. Beim Verkauf berechnet Julian Summen und Wechselgeld mit dem Taschenrechner. Er fährt selbständig mit seinem Wagen in den Gebäuden, klopft an die Türen und fragt, ob jemand etwas kaufen möchte. Sein Assistenzbedarf hat mit der Zeit ständig abgenommen. Heute benötigt er von seiner Assistentin Sabrina nur Hilfe beim Zubereiten der Lebensmittel oder dann, wenn viele Kunden gleichzeitig kommen und es sehr hektisch wird.

Seine Mutter schilderte, dass Julian auch selber die Steuern machen könne, wenn er weitere drei Jahre geschult würde. Ich habe Julian einen halben Tag lang begleitet.

Wie Sie sehen, sind die personenbezogenen Unterstützungen der Schlüssel um den Menschenrechtsbegriff der UN zur vollen Entfaltung zu bringen. Ich sehe hier - ohne den Begriff etwa der Barrierefreiheit schmälern zu wollen – konkrete Anhaltspunkte für politisches Handeln. Der Ausbau personenbezogener Dienstleistungen ist eines der wichtigsten Felder. Wir befinden uns in einem Übergang, einem Transitorium, wo wir die Grundlagen schon haben, über Ansätze und teilweise Öffnungen schon verfügen, aber durch Klagen von Betroffenen, Kampagnen und den Versuch politischer Mehrheitsbildung die Öffnung erweitern müssen. Durch dieses Agieren können wir Menschen von vornherein die Möglichkeit eröffnen, selbst entscheiden zu können, wie sie leben möchten. Nur so wird die menschliche Freiheit ermöglicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Elisabeth Schroedter,
Vizepräsidentin vom Beschäftigungs- und Sozialausschuss im Europäischen
Parlament, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 2. April 2009 hat das Europäische Parlament mit seinem Beschluss zur ersten Lesung die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie auf den Weg gebracht.

Nun ist der Rat – also die 27 Mitgliedstaaten - gefragt, dem zuzustimmen und zwar einstimmig.

In Deutschland wird über die Antidiskriminierungspolitik der Europäischen Union geredet, als wäre sie Teufelszeug. Dabei ist sie nichts weiter, als die Umsetzung des EU-Vertrages und der darin verankerten grundsätzlichen demokratischen Werte. Zudem bezieht sich der EU-Vertrag in seinem Artikel 13 EGV zum Diskriminierungsverbot auf die UN-Menschenrechtspolitik.

Es ist also keine Nettigkeit, sondern ein universales Menschenrecht, nicht diskriminiert zu werden.

Warum brauchen wir die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie? Mit dieser Richtlinie werden die immer noch bestehenden Lücken im Antidiskriminierungsrecht geschlossen. So ist es bisher Versicherungen oder anderen Dienstleistungserbringern zwar verboten, Frauen allein wegen ihres Geschlechts zu benachteiligen - behinderte, ältere oder homosexuelle Menschen dürfen jedoch immer noch diskriminiert werden. Die neue Richtlinie soll deshalb dafür sorgen, dass niemand wegen einer Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Orientierung oder seiner Weltanschauung und Religion in Bereichen außerhalb von Beruf und Beschäftigung diskriminiert wird. In der Richtlinie wird der Diskriminierungsschutz für die genannten Merkmale auf die Bereiche Sozialschutz, Gesundheitsdienste, die sozialen Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum) ausgedehnt. Die Kommission hatte vorgeschlagen, mit dieser Richtlinie gleichzeitig die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union zur Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der UN-Konvention umzusetzen. Die Europäische Gemeinschaft hat die UN-Konvention unterzeichnet. Ein Beitritt zur Konvention sowie zum Fakultativprotokoll (über die Beschwerdemöglichkeiten) ist von der Kommission geplant. Sie hat dem Rat bereits einen Beschluss-Vorschlag unterbreitet, über den dieser nun entscheiden muss. Das Parlament hatte bereits im Frühjahr 2009 zugestimmt.

Mit der Richtlinie sollen Teile der UN-Konvention umgesetzt werden. Allerdings legte die Kommission dafür einen wenig ambitionierten Richtlinienvorschlag vor. Gerade in Bezug auf das Recht auf gleichen Zugang zu Bildung von behinderten Menschen blieb sie hinter der UN-Konvention zurück. Auch in Hinsicht auf die Diskriminierung von homosexuellen Menschen knickte sie vor dem Einfluss, über den die katholische Kirche in manchen Mitgliedstaaten verfügt, ein. Hier kam es auf das Parlament an, Mehrheiten für Verbesserungen zu erreichen. Da der Vertrag von Lissabon immer noch nicht in Kraft getreten ist, bleibt dem Parlament bei dieser Richtlinie nur das Zustimmungsverfahren. In diesem Verfahren bestimmt das Parlament in einer ersten Lesung seine Anforderungen an die zukünftige Richtlinie und geht dann in die Verhandlungen mit dem Rat. Mutige Änderungen brauchen deshalb eine große Mehrheit im Parlament - nur so verfügt es über eine starke Verhandlungsposition gegenüber dem Rat. Im Sozialausschuss haben Menschen mit Behinderungen eine große Lobby. Die gesellschaftliche Teilhabe von behinderten Menschen zu verbessern, spielte sowohl in der Diskussion als auch in den Änderungsanträgen und den Kompromissen, eine zentrale Rolle. Einzig und allein die deutschen Christdemokraten stellten dieses Vorhaben immer wieder infrage. Sie behaupteten, die Rechte für Menschen mit Behinderungen wären eine so große Belastung für Unternehmer/innen. Dabei unterschlugen sie die Tatsache, dass es sich bei dieser

Richtlinie gar nicht um den Beschäftigungsbereich handelt. Der ist schon geregelt und dafür ist gesetzlich bereits festgeschrieben, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Sie wurde jedoch von der deutlichen Mehrheit überstimmt. So kam es zu einem fortschrittlichen Richtlinienvorschlag. Die Änderungen des Sozialausschusses ermöglichen behinderten Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Schulen im Sinne der UN-Konvention und eröffnen ihnen damit gleichberechtigte Karrierechancen. In Deutschland würde sich die gesellschaftliche Teilhabe für die Betroffenen mit Inkrafttreten der Richtlinie enorm verbessern. Die Richtlinie wird die Bundesländer nämlich dazu zwingen, das Absondern behinderter Kinder in ein Sonderschulsystem, das ihre Chancen von vornherein einschränkt, abzuschaffen. Aber auch alle Barrieren, die behinderten sowie älteren Menschen den freien und nicht diskriminierenden Zugang zu Dienstleistungen wie dem öffentlichen Verkehr, Wohnungen und Krediten versperren, müssten nach diesen Änderungen abgebaut werden. Versicherungen und Banken dürften bei der Berechnung ihrer Leistungen keine willkürlichen alters- oder behinderungsbezogene Bewertungen mehr vornehmen. Das Plenum folgte den Vorschlägen des Sozialausschusses. Das Parlament hat den Richtlinienentwurf der Kommission auch an anderen Stellen wesentlich verbessert. So wurde die Mehrfachdiskriminierung als einen eigenständigen Teil in den Gesetzestext aufgenommen hat. Damit werden die Grauräume geschlossen, und es ist nicht möglich den Rechtsanspruch des Opfers auf Schutz zu schwächen, in dem eine Diskriminierung gegen eine andere ausgespielt wird.

Auch an anderen Stellen hat das Europäische Parlament nachgebessert. Denn der ursprüngliche Kommissionsentwurf fiel so moderat aus, dass das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht geändert werden muss. Das war ein Kniefall von Kommissionspräsident Barroso vor der deutschen Kanzlerin und ihrer CDU/CSU-Fraktion. Trotz des gesetzlichen Auftrages durch den EU-Vertrag, wollte er nur eine Antidiskriminierungspolitik, ohne dass die Barriere für gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung abgebaut werden müssen. So sollten nicht alle Gütern und Dienstleistungen dem Diskriminierungsverbot unterworfen werden, sondern nur die, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Beispielsweise sollte das Diskriminierungsverbot bei Wohnraumvermietungen nur soweit bestehen, als es berufliche und gewerbliche Tätigkeiten betraf. Geschäfte zwischen Privatpersonen, also auch Zimmervermietung im Privathaus, sollten nicht unter das Diskriminierungsverbot fallen. Die Pflicht, für einen effektiven Zugang für Menschen mit Behinderungen zu sorgen, sollte dann nicht bestehen, wenn damit „eine unverhältnismäßige Belastung“ verbunden ist. Mit unseren Änderungsvorschlägen haben wir diese Bestimmung an die Definition der UN-Konvention und der RL 2000/78/EG gekoppelt und damit ein zum Arbeitsrecht abgestimmtes und damit ein einheitliches Schutzniveau geschaffen. Die Kommission hatte auch den heiklen Punkt „Bildung für Menschen mit Behinderung“ umschiffen, in dem sie die Organisation des Bildungssystems und damit die Frage der Sonderpädagogik aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausnehmen wollte. Das EP fordert jedoch, dass das Wunsch- und Wahlrecht von Betroffenen beim Zugang zu Bildung respektiert und Chancengleichheit gewährleistet wird. Nach der Fassung vom Parlament müssen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass jedes Kind mit Behinderung Bildung ohne Diskriminierung erhält.

Nach dem Willen des EP dürfen auch Versicherungen und Banken bei der Berechnung ihrer Leistungen keine willkürlichen alters- oder behinderungsbezogenen Bewertungen vornehmen. Werden dennoch sogenannte Risikobewertungen angewandt, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die hierfür zugrunde gelegten Daten öffentlich zugänglich sind und regelmäßig aktualisiert werden. Denn es ist zutiefst menschenunwürdig, von Diskriminierungsopfern zu verlangen, dass sie ihre Diskriminierung erst beweisen müssen. Daher gilt weiterhin die Regelung, dass grundsätzlich Anbieter und nicht die Betroffenen nachweisen, dass ein Angebot nicht diskriminierend ist.

An den zentralen Stellen, wie dem Opferschutz, übernimmt die fünfte Richtlinie die Normen der ersten vier Richtlinien und formuliert die Rechte hier entsprechend gleich. Das betrifft die Umkehrung der Beweislast und die Möglichkeit von Verbänden und Organisationen, die

Klage zu übernehmen bzw. die Opfer auf dem Klageweg zu unterstützen, genauso wie die Aufgaben der Gleichstellungsstellen. Wie bereits in den anderen Richtlinien beschreibt die europäische Gesetzgebung Mindeststandards und verbietet, dass das vorhandene Schutzniveau in einem Mitgliedstaat dadurch abgesenkt wird. Artikel 5 betont die Bedeutung von positiven Maßnahmen, mit denen Situationen der Benachteiligung verhindert bzw. ausgeglichen werden können.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung gefordert, dass alle Barrieren, die behinderten sowie älteren Menschen den freien und nicht diskriminierenden Zugang zu Dienstleistungen wie dem öffentlichen Verkehr, Wohnungen, Telekommunikationen und Krediten versperren, fallen müssen. Hier folgt das Parlament dem Artikel 9 zu Barrierefreiheit im Übereinkommen und will damit den umfassenden Ansatz in Europa verankern.

Die gesellschaftliche Teilhabe ist ein Menschenrecht und ich erwarte, dass sich durch die neue Richtlinie in Deutschland einiges für die Betroffenen verbessern wird.

Nun ist es am Rat, über die Änderungsvorschläge zu entscheiden. Leider hat er derzeit nicht die Absicht schnell zu handeln.

Arbeitsgruppe 1: Barrierefreies Leben in der Gemeinde

Organisation: Horst Frehe

Der Workshop sollte die Rechte behinderter Menschen auf eine barrierefreie Gestaltung und eine gesellschaftliche Teilhabe in der Gemeinde insbesondere mit Persönlicher Assistenz beleuchten. Dabei wurde in dem Vortrag von **Dr. Peter Neumann**⁵ insbesondere der Art. 9 der Behindertenrechtskonvention (BRK) und von **Dr. Corina Zolle**⁶ der Art. 19 der BRK angesprochen.

Dr. Peter Neumann stellte die große Bedeutung der BRK für die Förderung der Barrierefreiheit heraus. Das gelte nicht nur für die bebaute Umgebung, sondern auch für Produkte und Dienstleistungen. Er zeigte auf, dass Barrierefreiheit im Sinne der BRK auch den Zugang zur Justiz, zum selbstbestimmten Leben, zur Mobilität, zur Information und Kommunikation sowie zu Bildung und Gesundheit einschließt. Sie gelte auch für Habilitation und Rehabilitation, Arbeit und Beschäftigung, den Sozialschutz, das politische und öffentliche Leben sowie für Kultur, Freizeit, Erholung und Sport. Die Verpflichtung von Art. 9 BRK gehe über das bestehende deutsche Recht weit hinaus, weil sie einen Anspruch auf Feststellung und Beseitigung der Barrieren umfasse. Ebenso würden Leitlinien und Mindeststandards gefordert. Der Anspruch betreffe nicht nur die öffentlichen Einrichtungen, sondern auch die privaten Rechtsträger. Die Innovation der BRK liege auch in der Verpflichtung zu Schulungen der Akteure, in dem Anspruch auf Unterstützung bei der Nutzung von Einrichtungen, der Ermutigung von Herstellern zur Barrierefreiheit und der Orientierung am „Universal Design“ bzw. „Design für alle“. Der barrierefreie Zugang werde mit der BRK zu einem Menschenrecht.

Um die Umsetzung der Ziel- und Förderverpflichtungen sicherzustellen, müssten Normen und Gesetze hinsichtlich des ‚Universal Design‘ überprüft und Monitoring und Erfolgskontrolle für alle Maßnahmen eingeführt werden. Statt nur freiwillige Zielvereinbarungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorzusehen, müsse der private Sektor zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Ein Instrument zur Durchsetzung seien auch die EU-Richtlinien zum Vergaberecht, die mit verbindlichen Barrierefreiheitsanforderungen in deutsches Recht umgesetzt werden sollten. Aber auch Förderprogramme und Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit seien wirksame Instrumente. Es sollten kommunale Beauftragte für Barrierefreiheit geschaffen und an jeder Planung beteiligt werden. Mit ‚Zugänglichkeitsplänen‘ sowie Aus- und Weiterbildung der Akteure könne die Umsetzung verbessert werden. Dieses müsse von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

In dem zweiten Teil des Workshops führte **Dr. Corina Zolle** aus, dass die Rechte von behinderten Menschen auch mit Assistenz in der Gemeinde zu leben und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen nicht allein im Art. 19 BRK verankert seien, sondern zahlreiche andere Bezüge wie die Freiheitsrechte, das Recht auf Mobilität, das Recht auf Elternschaft, der Anspruch Hilfe nicht nur auf Armutsniveau zu bekommen und die regulären

⁵ Dr. Peter Neuman ist promovierter Geograph, arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Münster und ist Inhaber der Firma Neumann Consult, die insbesondere gutachterlich und beratend zu allen Fragen der Barrierefreiheit tätig ist. Er ist Initiator und Vorstandsmitglied des Europäischen Instituts Design für Alle in Deutschland e.V. – EDAD, das sich für eine barrierefreie Gestaltung im Sinne des „Design für Alle“ einsetzt.

⁶ Dr. Corina Zolle, promovierte Biologin, arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Paul-Ehrlich-Institut in Langen. Sie ist Assistenznutzerin und hat viele Jahre im Zentrum für selbstbestimmtes Leben in Mainz (ZSL Mainz) behinderte Menschen mit Assistenzbedarf beraten und war dort im Vorstand tätig. Gegenwärtig ist sie Mitglied im Vorstand des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V. und bietet weiterhin selbst Beratung für Menschen mit Assistenzbedarf an.

Bildungsangebote nutzen zu können in der BRK zu finden seien. Sie verglich die gegenwärtige Rechtslage zur Pflege und Eingliederungshilfe mit den Anforderungen der BRK. Ihr Befund war, dass weder ein umfassender Anspruch auf Persönliche Assistenz in Deutschland sichergestellt sei, noch die Voraussetzungen für ein Leben in der Gemeinde sichergestellt seien. Dieses führte sie an einigen prägnanten Beispielen von Schwierigkeiten behinderter Menschen aus, die ihr selbstbestimmtes Leben organisieren wollten.

Eine umfassende Neuregelung des Anspruches auf ‚Soziale Teilhabe‘ behinderter Menschen müsse durch ein ‚Teilhabesicherungsgesetz‘ erfolgen, um die Anforderungen der BRK in Deutschland zu erfüllen. Dazu gehöre ein umfassender Anspruch auf Persönliche Assistenz, der alle Lebensbereiche umfasse, die Abschaffung der Verweisungsmöglichkeit auf stationäre Einrichtungen aus Kostengründen (§ 13 SGB XII), die Abschaffung des Verbotes der Persönlichen Assistenz im Arbeitgebermodell in der Pflegeversicherung (§ 77 SGB XI), die Öffnung aller kommunalen Dienste für behinderte Menschen, die Abschaffung der Einschränkungen zum Wahlrecht (§ 9 SGB XII, § 9 SGB IX) und eine Erleichterung und Verbesserung des ‚Persönlichen Budgets‘. Darüber hinaus sei der Rückgriff auf Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten bei der Persönlichen Assistenz nicht mit der BRK vereinbar.

In der weiteren Diskussion wurde an zahlreichen Beispielen die unzureichende Umsetzung der Barrierefreiheit bemängelt und bessere und verpflichtende Anforderungen insbesondere für die privaten Anbieter gefordert. Das BGG und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften gehörten auf den Prüfstand. Besonders bei der Mobilität und der Verfügbarkeit barrierefreien Wohnraums seien die Defizite in Deutschland noch sehr hoch, so dass die Anforderungen der BRK für ein Leben in der Gemeinde bei weitem noch nicht umgesetzt seien.

Arbeitsgruppe 2: Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt

Organisation: Christian Judith, Matthias Rösch
In Zusammenarbeit mit: BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit

Referat Dr. Martin Theben⁷:

Den Einstieg in den gut besuchten Workshop nimmt Martin Theben mit dem Hinweis, dass die UN-Behindertenrechtskonvention für die in Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) formulierten Ziele den Erlass von Rechtsvorschriften vorsieht. Die Vertragsstaaten sind damit auch auf der Ebene der Gesetzgebung zu aktivem Handeln verpflichtet.

Als Beschreibung der aktuellen Situation nennt Martin Theben die Schwierigkeiten für behinderte Menschen in Arbeit auf einem offenen und allgemeinen Arbeitsmarkt zu kommen. Als Hürde sieht er Probleme, erforderliche Unterstützungsleistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten. Personelle Hilfen durch Arbeitsassistenten werden in nicht ausreichender Höhe gewährt. Er weist darauf hin, dass die arbeitsrechtliche Stellung von Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eingeschränkt ist; es ist lediglich ein arbeitnehmerähnlicher Status gesetzlich zugestanden.

In Arbeit zu bleiben ist für behinderte Menschen in der Einschätzung von Martin Theben besser möglich. Hier sind die bestehenden Regelungen zu Kündigungsschutz und zum Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) hilfreich. Er weist darauf hin, dass bereits seit 2001 mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein Benachteiligungsverbot mit Schadensersatzmöglichkeit eingeführt wurde.

Zur Umsetzung von Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten schlägt Martin Theben außerdem vor, Leichte Sprache im Studium vermitteln (zum Beispiel für Jurist/innen).

Referat Wolfgang Siemons⁸:

Aus eigener Erfahrung berichtet Wolfgang Siemons. Sein Weg führte direkt von der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen. Sein persönlicher Berufswunsch wurde nicht respektiert. Vom Geld der Werkstatt kann er nicht leben (109 Euro) und ist auf weitere Sozialleistungen angewiesen.

Die aktuelle Situation beschreibt er, dass oft zu wenig Arbeit in den Werkstätten für behinderte Menschen vorhanden ist. Damit dieser Leerlauf vermieden wird, spricht er sich für mehr Fort- und Weiterbildungen für die Werkstattbeschäftigten aus. WfbM dürfen keine Abstellgleise sein und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützen. Er fordert dazu auf, mehr barrierefrei nutzbare und zugängliche Arbeitsplätze (auch in den WfbM) zu schaffen.

⁷ *Zur Person:* Rechtsanwalt (Fachanwalt für Arbeitsrecht), Mitglied im Forum behinderter Juristinnen und Juristen. Seit 2004 gemeinsam mit seiner Frau Rechtsanwältin in eigener Kanzlei. Spezialist für Arbeits- und Antidiskriminierungsrecht.

Sein Thema: Kommt jetzt das Recht auf Arbeit? Bietet die UN-Konvention einen weiteren Schutz vor Diskriminierungen? Welche Handlungszwänge gibt es für Rechtsprechung und Politik?

⁸ *Zur Person:* Botschafter der Winterhuder Werkstatt, seit über 10 Jahren Mitglied des Werkstattrates der Winterhuder Werkstatt, sowie Vertreter der LAG WR Hamburg und delegierter in den Bundesverband der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträter (BVWR).

Sein Thema: Wird die UN Konvention in der Werkstatt erfüllt?

Wolfgang Siemons verweist auf den „Hamburger Erklärung“, der Forderungen der Werkstattträte zur Verbesserung der Situation der Werkstattbeschäftigten enthält.

Diskussion:

In der anschließenden Diskussion wird auf die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention hingewiesen, angemessene Vorkehrungen umzusetzen. Damit können beispielsweise von Anfang an barrierefrei zugängliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Teure und vermittlungshemmende Nachrüstungen werden vermieden. Hier bietet die geplante Fünfte EU- Antidiskriminierungsrichtlinie eine große Chance für Menschen mit Behinderungen. Sie fordert die Umsetzung angemessene Vorkehrungen von vorne herein. Allerdings ist Vorsicht bei der Auslegung der Unzumutbarkeitsregelung geboten.

Betont wird, dass die Belange behinderter Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsleben stärker berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird kritisiert, dass zu wenig individuelle Förderung und eine eingeschränkte Auswahl von Angeboten in der beruflichen Reha existieren. Hier gibt es noch zu sehr überkommene Einstellungen wie „Körperbehinderte ins Büro!“. Personenorientierte statt angebotsorientierte Ansätze sind notwendig.

Plädiert wird in der Diskussion, das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besser umzusetzen und beispielsweise die Gemeinsamen Servicestellen zu stärken. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) darf nicht zum Aussortieren und zur Entlassung behinderter Beschäftigter missbraucht werden.

Um den Paradigmenwechsel durch die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich zu machen, sollen sich die Integrationsfachdienste in Inklusionsfachdienste umbenennen.

Die WfbM sind ein Schwerpunkt der Diskussion. „Werkstätten zu Integrationsfirmen umwandeln“ ist dabei der Auftrag für die Zukunft aus der UN-Konvention. Die Rechte der Werkstattträte sollen mit dem Status von Schwerbehindertenvertretungen und Betriebsräten angeglichen werden. Der Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt muss verbessert werden. Mehr Mittel für den Übergang Schule – Beruf sind nötig, um Alternativen zur Werkstatt zu schaffen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der soziale Hintergrund den Zugang für behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt bestimmt.

Schließlich wird auf den Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention „Rehabilitation und Habilitation“ verwiesen, in dem die Unterstützung von behinderten für behinderte Menschen (Peer Support) auch für den Bereich der beruflichen Reha festgelegt ist; also: „Behinderte, übernehmt die Werkstätten und Berufsbildungseinrichtungen!“.

Arbeitsgruppe 3: Lebensrecht und gesellschaftliche Teilhabe

Organisation: Andreas Jürgens
In Zusammenarbeit mit: BAG ChristInnen

Jeder Mensch hat nach Art. 10 des Übereinkommens das Recht auf Leben. Diese Aussage war der Ausgangspunkt im Referat von Dr. Sigrid Graumann⁹. Danach hat ein jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben, unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung. Positionen in der bioethischen Diskussion, wonach nur bestimmten Menschen mit ausreichend Vernunft ein Lebensrecht zusteht, sind danach mit der BRK nicht in Übereinstimmung zu bringen. Vielmehr gilt der Grundsatz der Inklusivität des Menschenrechtsschutzes. Die BRK formuliert dabei keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und präzisiert die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung.

Das Recht auf Leben in Art. 10 bedeutet, die Chancen von behinderten Kindern das Erwachsenenalter zu erreichen, weltweit zu verbessern. Inclusion International, die Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen vertritt, geht für Kinder mit einer geistigen Beeinträchtigung weltweit von einer durchschnittlichen Sterblichkeitsrate von 80 % nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren aus.

In den Verhandlungen zur BRK spielte auch die Frage eine Rolle, ob ungeborene behinderte Kinder und Menschen mit sehr schweren kognitiven Beeinträchtigungen ein Recht auf Leben haben. So heißt es: „States Parties reaffirm that every human being has the inherent right to life and shall take all necessary measures to ensure its effective enjoyment by persons with disabilities on an equal basis with others.“¹⁰ Das ist offensichtlich eine Kompromissformel, mit der einerseits ein vorgeburtliches Recht auf Leben offen gehalten werden sollte, und andererseits offensiv ein inklusives Verständnis der Menschenwürde und des moralischen Status als Rechtssubjekt für alle Menschen unabhängig von konkret vorhandenen oder nicht vorhandenen Personeneigenschaften vertreten wird. Damit richtet sich die Konvention auch gegen „Personenwürde-Positionen“, die Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen aus dem Kreis der Träger von Rechten ausschließen wollen.

Wichtig ist auch der Bezug zu Art. 1 BRK, in dem ausdrücklich die Förderung der Würde behinderter Menschen als Zweck des Übereinkommens genannt wird. Dies gibt es so in keiner anderen Konvention. Die Förderung der Würde behinderter Menschen wird offensichtlich für notwendig gehalten. Die Konvention bezieht hier eindeutig Position für ein inklusives Schutzkonzept

Folgen kann dies in Deutschland v.a. bei der Diskussion um einen Behandlungsabbruch und –verzicht z.B. bei Wachkomapatienten oder bei behindert geborenen Kindern haben. Allen diesen behinderten Personen kommt der volle Schutz des Rechts auf Leben zu. Dies gilt auch für Fragen der Pränataldiagnostik.

Das zweite Referat hielt Prof. Dr. Friedel Battenberg¹¹. Er warf in seinem Beitrag die zentralen Fragen auf über die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit.

Die „Autonomie“ dürfe nicht zum Wesenskern der Menschenwürde gemacht werden, da sonst dort, wo Autonomie wegen psychischer oder physischer Beeinträchtigungen nicht

⁹ wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Oldenburg (Lehrstuhl soziologische Theorie), zuvor wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft in Berlin. Frau Graumann ist Mitglied in den Enquete-Kommissionen für Ethik und Recht in der modernen Medizin, in der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer, der Grünen Akademie der Heinrich Böll Stiftung und im Vorstand der Akademie für Ethik in der Medizin.

¹⁰ Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten. (Art. 10 BRK, Schattenübersetzung Netzwerk Artikel 3)

¹¹ Leiter des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt und Sprecher der BAG ChristInnen bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN

mehr herstellbar ist, auch die Menschenwürde auf der Strecke bliebe. Es darf nicht dazu kommen, dass der Wert des Menschen nach seiner Leistungsfähigkeit beurteilt wird, mit der Konsequenz, dass die Politik damit auch eine entsprechende Verteilung der Ressourcen vornehmen müsse. In dieser Form verstanden würde Art. 3 Ziff. a der BRK im Hinblick auf die Verbesserung der Situation behinderter Menschen eher kontraproduktiv wirken. Dies könnte dazu führen, Menschen mit frühzeitig erkannten genetischen Auffälligkeiten das Menschsein und damit die Menschenwürde abzuerkennen. Wer diesen Gedanken heute als absurd darstellt, sollte bedenken, dass genau diese einem Grundprinzip der Aufklärung entsprach, die den vernunftbegabten, autonomen Menschen wollte, und daher abweichendes Verhalten oder auch abweichende körperliche oder geistliche Dispositionen aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit verbannen musste.

Wenn die Menschenwürde nicht vom Nutzen des jeweiligen Trägers für die Gesellschaft abhängig sein darf, müssen wir Abschied nehmen von der Vorstellung, Gesundheit und Unversehrtheit als höchstes Gut zu verabsolutieren. Wir müssen uns wieder auf eine vom christlich-humanitären Menschenbild geprägte Kultur der Menschenwürde rückbesinnen. Das aber heißt: Nicht die Leistungsfähigkeit eines Menschen darf Kriterium der gesellschaftlichen und staatlichen Entscheidung sein; sondern umgekehrt nur die Hilfsbedürftigkeit des Bedürftigen und Schwächeren. Nach christlicher Auffassung konstituiert nicht die Möglichkeit zur Autonomie und damit zur freien Selbstbestimmung die Würde des Menschen. Vielmehr wird dieser ohne sein eigenes Zutun gleichsam in das Dasein gestellt, ob er es so will oder nicht. Theologen sprechen von „Gottesebenbildlichkeit“, einer Abhängigkeit von einem höheren Prinzip, das wir nicht selbst beeinflussen können, das als Geschenk von uns wahrgenommen werden kann.

Die Vielfalt konkurrierender kultureller Werte, der wir in der modernen Gesellschaft begegnen, darf nicht zu einer Relativierung des Prinzips der Menschenwürde führen. Vielmehr ist diese Vielfalt als Chance zu sehen, unterschiedliche kulturelle Möglichkeiten der Solidarität zu erproben. Man könnte in Anlehnung an das Modell des gender mainstreaming, ein solches des disability mainstreaming einzuführen: Bei jeder Maßnahme behördlicher Stellen wie auch privater Unternehmungen sollte stets überprüft werden, welche Auswirkungen diese auf behinderte Menschen haben könnten, und ob deren gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben garantiert oder auch erst ermöglicht wird. Solidarität mit Menschen mit Behinderungen sind nicht nur Konsequenzen christlicher Ethik, sondern überhaupt Ausfluss eines Konzepts der Menschenwürde, das nicht eine Reduktion auf bloß moralisches Handeln im Sinne von Autonomie akzeptieren kann.

In der anschließenden Diskussion wurde eingefordert, über die Auswirkungen auf die Unterbringungsgesetze der Länder und das Unterbringungsrecht durch einen Betreuer zu reden. Einvernehmen bestand darüber, dass Regelungen über die medizinische Forschung an einwilligungsunfähigen Menschen, wie sie derzeit in der entsprechenden Europäischen Richtlinie und teilweise auch im Arzneimittelgesetz und im Medizinproduktegesetz vorgesehen sind, ohne wirksame Einwilligung nicht mit der BRK in Übereinstimmung sind. Außerdem müssen alle politischen Ebenen Aktionspläne entwickeln, um die Förderung der Würde behinderter Menschen umzusetzen.

Arbeitsgruppe 4: Bildung

Organisation: Michael Gerr, Max Bleif, Susanne v. Daniels

Das im Artikel 24 der UN Behindertenrechtskonvention beschriebene Recht auf inklusive Bildung gehört zu den zentralen Bereichen, bei denen in Deutschland großer Handlungsbedarf besteht. Unser, seit den 1960er Jahren entwickeltes Sonderschulsystem hatte und hat bis heute Aussonderung und Benachteiligung vieler Menschen mit Behinderungen zur Folge. Im mit etwa 100 TeilnehmerInnen sehr gut besuchten Workshop sollte diskutiert werden, wie das mehrgliedrige Schulsystem in Deutschland in ein inklusives Bildungssystem umgebaut werden kann.

In seinem einführenden Vortrag beschäftigte sich Prof. Ulf Preuss-Lausitz¹² mit den bildungspolitischen Folgen der UN Behindertenrechtskonvention. Zu Beginn stellte Preuss-Lausitz fest, dass das deutschen Sonder- oder Förderschulen mit einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen, wie es die Konvention fordert, nicht zu vereinbaren ist. Das gelte auch für Sonderklassen in allgemeinen Schulen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1997 darf es kein pauschales staatliches Verbot der Integration geben, stattdessen muss am einzelnen Kind argumentiert werden. Es kann aber der Kostenaspekt berücksichtigt werden. Dabei wird oft davon ausgegangen, dass der Gemeinsame Unterricht mehr Kosten verursacht. In zwei Studien¹³ wurde jedoch berechnet, dass das Kostenargument eher gegen die Sonderschule spricht, wegen der großen Einzugsgebiete, der höheren Beförderungskosten und der Betriebskosten. Preuss-Lausitz: „Diese Situation wird sich durch den demografischen Wandel eher noch verschärfen.“

Preuss-Lausitz sieht die Sonderpädagogik aber auch vor einer generellen Legitimationsproblematik: Wie kann sie rechtfertigen, dass die Anteile der Förderschüler in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich sind und insgesamt die Zahlen immer weiter ansteigen? Allein seit 1994 gebe es einen Anstieg um 35 %.

Nach diesen Vorüberlegungen stellte Ulf Preuss-Lausitz 13 Punkte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. zur inklusiven Erziehung und Unterrichtung vor, die im Folgenden leicht gekürzt zusammengefasst werden:

1. In allen Vorschul- und Schulgesetzen muss das individuelle Recht auf Integration/Inklusion verankert werden. Es darf keine Haushaltsvorbehalte geben.
2. Alle Schulen müssen barrierefrei werden. Für Kinder mit den Förderschwerpunkten Hören und Sehen sollten pro Stadtteil bzw. Region entsprechende ausgestattete allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen eingerichtet werden.
3. Die Förderschulen Lernen, Verhalten und Sprache nehmen jahrgangsweise keine Kinder mehr auf (laufen aus), das Personal wird entsprechend in die Grundschulen und später in die weiterführenden Schulen verlagert. Sonderpädagogen erhalten eine wichtige Rolle in der schulischen Aufgabe individueller Förderung aller Schüler/innen.
4. Die allgemeinen Schulen richten Unterstützungs-Center ein, die die sonderpädagogische, sozial-pädagogische, Sprachförderung und Talentförderung räumlich und organisatorisch bündeln.
5. Die Schulaufsicht der Kreise/Städte erhalten die sonderpädagogischen Ressourcen nicht mehr nach individueller Feststellungs-Diagnostik, sondern pauschal nach einem

¹² Erziehungswissenschaftler an der Technischen Universität Berlin; Herr Preuss-Lausitz hatte 2008 an einem Gutachten für Bremen über die Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung mitgewirkt. Auf dem Feld der Integrationspädagogik gibt es von ihm mehrere Veröffentlichungen.

¹³ Preuss-Lausitz 2000 und Dohmen/Fuchs 2009 für die Grünen

%-Anteil ihrer gesamten Schülerzahl. Sozialfaktoren (Migrantenkinder, Hartz-IV-Empfänger/innen bzw. Lernmittelbefreite) werden einbezogen. Entsprechend wird an Einzelschulen verteilt.

6. Beispiel: Eine dreizügige Grundschule Kl. 1-4 bei Frequenzen von 22 (12x22=264 Kinder; davon 6,5% à 4 h = 69 Lehrerstunden) erhielt knapp 3 Stellen.
7. Die „demografische Rendite“ (das Geld, das durch sinkende Schülerzahlen eingespart werden würde) verbleibt in der sonderpädagogischen Förderung und wird zur besseren Ausstattung der Förderung verwendet.
8. Die Schulträger errechnen die Kosten für den Betrieb von Förderschulen und Beförderung und widmen diese Aufwendungen zu 50% in bessere sozial- und Jugendhilfe-Ausstattung um.
9. In den allgemeinen Schulen wird die individuelle (sozial- und sonderpädagogische) Förderung – Kern moderner Schulpädagogik – begleitet durch schulinterne Rechenschaftslegung und regelmäßige jährliche Berichterstattung für die Öffentlichkeit/Schulaufsicht.
10. Die Förderzentren für geistig Behinderte, Körperbehinderte und Hörbehinderte werden nach dem Modell der Schule für Sehbehinderte in Schleswig-Holstein in Förderzentren ohne Schüler umgewandelt „Kompetenzzentren“ für Medien, Fortbildung, Organisation der Förderung – ohne eigenen Unterricht.
11. Für die Förderung „schwieriger“ (verhaltensauffälliger) Schüler/innen werden regional multiprofessionelle sogenannte Regionale Beratungs- und Unterstützungs-Stationen (REBUS) pro Kreis/Stadt nach Hamburger Modell eingerichtet, in Kooperation mit Jugendhilfe, Gesundheit, Familienhilfe, Arbeit, Schulpsychologie.
12. Für die berufliche Ausbildung und den Berufseinstieg werden in Kooperation mit der BfA und weiteren Trägern – auch Selbsthilfeorganisationen – Konzepte inklusiver Ausbildung und Arbeit modellhaft erprobt.
13. Die Kultusministerkonferenz bzw. die Bundesregierung berichtet jährlich über die Umsetzung der Forderungen nach Inklusion aus der UN-Konvention. Der Bundestag kontrolliert dies!

In der nachfolgenden Diskussion beklagten viele aus dem Publikum, dass Forderungen nach gemeinsamer Beschulung von Behinderten und Nichtbehinderten in den Bundesländern abgeblockt werden. Die Beharrungskräfte für den Erhalt der Sonderschulen seien groß bei Lehrern, Eltern und in der Bildungspolitik. Dem widersprach Horst Frehe am Beispiel Bremen, wo eine Reform des Schulgesetzes in Arbeit sei. Die Chancen, dass die Kultusministerkonferenz Inklusion zu ihrem Thema macht, wurden als gering eingeschätzt. Es sei notwendig, dass in den einzelnen Bundesländern für Inklusion geworben werde. Dabei solle auf die Berichtspflicht zur Umsetzung der Konvention nach zwei Jahren hingewiesen werden.

Fazit: Es bleibt viel zu tun für inklusive Schulen in Deutschland. Die BAG Behindertenpolitik und die Grünen insgesamt müssen weiter intensiv an dem Thema arbeiten.

Arbeitsgruppe 5: Frauen mit Behinderung

Organisation: Doris Zimmer, Ulrike Bürgel
In Zusammenarbeit mit: BAG Frauen, BAG Lesben

Zentral in dem Workshop standen Fragen zur allgemeinen Situation von Frauen mit Behinderungen und im Kontext des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Frau Sigrid Arnade¹⁴ sieht ein Hauptproblem von Frauen mit Behinderungen darin, dass sie oftmals nicht als Frauen wahrgenommen werden, sondern als Neutren. Überhaupt werden Menschen mit Behinderungen generell eher als Behinderte betrachtet und ihr Geschlecht ist sekundär. Das betrifft auch Männer, aber behinderte Frauen werden als Frauen und behinderte Menschen mehrfach diskriminiert.

Frau Arnade sprach im Folgenden über die Probleme in der Schule, in der Ausbildung und in der Erwerbssituation. Auch beim Einkommen sind Menschen mit Behinderungen benachteiligt. Ungefähr ein Drittel der Frauen mit Behinderung lebt mit einem Einkommen von unter 700 €.

Die Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft sind ein besonders Problem für behinderte Menschen, insbesondere für behinderte Frauen.

Sexualisierte Gewalt ist für Frauen mit Behinderungen eine große Bedrohung. Nach UN-Angaben sind Frauen mit Behinderung doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen als nicht behinderte Frauen.

Besonders betroffen sind, so Frau Arnade, Frauen, die in Einrichtungen leben und dadurch auch weniger Chancen haben, der Gewaltsituation zu entkommen.

Frau Arnade berichtete über die Entstehung des UN-Übereinkommens, bei dem der Aspekt Frauen und Gender im ersten Entwurf fast völlig fehlte. Und ging im Anschluss auf die Bedeutung einzelner Artikel des UN-Übereinkommens ein.

In der anschließenden Diskussion haben sich Teilnehmerinnen des Workshops mit vielen für sie wichtigen Einzelthemen eingebracht:

Insgesamt stellen Teilnehmerinnen aus verschiedenen Bundesländern und Arbeitsbereichen fest, dass Frauen mit Behinderung bei der Verteilung von finanziellen Ressourcen, trotz Frauenförderung gegenüber Männern schlecht abschneiden, wobei konkrete Zahlen bislang fehlen.

So berichten einige Teilnehmerinnen, dass die Netzwerke behinderter Frauen oftmals mit viel selbstausbeuterischer Arbeit aufrecht gehalten werden und erheben die Forderung an die Politik, die Arbeit in Netzwerken personell besser abzusichern.

Es wurde festgestellt, dass Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung im Allgemeinen sehr vernachlässigt worden sind und dass insbesondere in Bezug auf Frauen unter ihnen ein großer Handlungsbedarf besteht. Allerdings ist diese Gruppe sehr schwer erreichbar und eine Vernetzung mit Organisationen von und für Migrantinnen ist hier sinnvoll.

Die Situation von behinderten Frauen in Pflegeeinrichtungen wird in mehreren Beiträgen erörtert. Vielfach wird die gleichgeschlechtliche Pflege thematisiert und dass der Wunsch danach berücksichtigt werden muss. Bisher wird dies nur unzureichend umgesetzt und es müssen konkrete Maßnahmen entwickelt werden, um Menschenwürde in den Pflegeeinrichtungen zu sichern.

¹⁴ Netzwerk Artikel 3 e.V.

Das Übereinkommen fordert immer wieder die enge Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen und diese müssen auch in der Lage sein, das leisten zu können. Dafür muss noch sehr viel Lobbyarbeit geleistet werden und neue Kooperationen etwa zwischen Behindertenorganisationen und Gewerkschaften müssen entstehen.

Zentrale Aufgabe ist dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen von vornherein mitgedacht werden und ihnen die gleichen Rechte zugesprochen werden, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer haben. Dafür müssen die gesellschaftlichen Strukturen, Institutionen und Organisationen auf Diskriminierungen und Benachteiligungen untersucht werden und dem entgegen treten. Als Beispiel wurden Kitas und Schulen genannt und die Schwierigkeit inklusiven Unterricht zur Regel zu machen.

Einige Teilnehmerinnen sehen mit Sorge, dass die stationäre Unterbringung finanziell immer noch als günstiger angesehen wird als die individuelle Leistung im Betreuungsfall. Aus frauenpolitischer Sicht muss dagegen lautstark agiert und jede unfreiwillige stationäre Unterbringung verhindert werden. Das persönliche Budget wird vorrangig als ein Sparmodell und erst sekundär als eine Reform gesehen.

Insgesamt besteht der Eindruck, dass in den meisten Bundesländern der Wille zu einer ausdifferenzierten Perspektive auf Behinderung politisch nicht wirklich gewollt ist und der Geschlechteraspekt unwichtig ist.

Daher sind Aktionspläne für behinderte Frauen notwendig und zwar auf Bundes- und Landesebene, in den Verwaltungen und mit den vielen anderen Akteuren und Akteurinnen, die an der Umsetzung des UN-Übereinkommens beteiligt sind. Dies ist auch ein wichtiger Auftrag für die Grünen, um sich auf Bundes- und auf Landesebene dafür einzusetzen und diese mit den betroffenen Frauen und Netzwerken für Frauen zu erarbeiten. Gleichzeitig wird damit ein konkreter Auftrag des Übereinkommens erfüllt.

Wir GRÜNE müssen uns für die Belange von Frauen mit Behinderung einsetzen, ihre Netzwerke unterstützen und gemeinsame Lobbyarbeit betreiben, Netzwerke aufbauen und insbesondere auf Landesebene konkrete Projekte mit anregen.

Arbeitsgruppe 6: Menschen mit Behinderungen in Medien und Kultur

Organisation: Jürgen Brückner
In Zusammenarbeit mit: BAG Medien

Es ist laut Art. 8 des UN-Übereinkommens Aufgabe der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen, sowie das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dieser Artikel 8 stand zentral im Beitrag von Frau Dr. Katrin Grüber¹⁵ und führte zur wesentlichen Frage, welche Aufgaben den Medien dabei zukommt und wie sie diese erfüllen können.

Ihre These war: „Das Fernsehen prägt unsere Vorstellung von Menschen mit Behinderung aber nicht unbedingt die Einstellung.“

„Wären gesellschaftlich verankerte Bilder von Behinderung und behinderten Menschen in sehr hohem Maße von den in den Medien vermittelten Bildern geprägt, müsste es eigentlich eher ein Leichtes sein, diesbezügliche Einstellungs- und Vorstellungsänderungen durch gezielte mediale Information zu bewirken, was sich in der Praxis allerdings – man denke an den schleppenden Fortgang der Integration behinderter Menschen- nicht unbedingt bestätigt.“ (Christiane Galehr). „Dass der Umgang mit Behinderung in der Öffentlichkeit zu einer Selbstverständlichkeit wird, das können Medien nur begleiten, nicht initiieren. Dass Behinderung aus dem öffentlichen Leben ausgegrenzt wird, das können Medien allerdings verändern helfen.“ (Stolle)

Menschen mit Behinderung nehmen teil und sind beteiligt:

- bei der Programmgestaltung
- in unterschiedlichen Rollen
- werden nicht nur zu Themen befragt, die als behindertenspezifisch gelten (beispielsweise bei Straßenumfragen)
- es werden Alltagssituationen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen vermittelt

Auf dem Weg dahin kommt es an:

- auf die Integration des Themas Behinderung in die Journalisten-Ausbildung
- auf „Disability-Trainer“ die bei Bedarf beraten (Beispiel BBC)
- Forschungsdefizit über das Bild von Menschen mit Behinderung in den Medien zu beheben
- Menschen mit Behinderung einstellen (Vorbild Hessischer Rundfunk)
- Bauliche Barrieren beseitigen

Das sind wesentliche Ziele in der Umsetzung der UN-Konvention im Bereich Medien

Frauke Langguth¹⁶ stellte anschließend die Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD für die Jahre 2009/2010 zur Integration und Teilhabe behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe vor. Dabei ging es darum, wie die ARD ihren Auftrag erfüllt, behinderte Menschen zu fördern, in der Programmgestaltung zu berücksichtigen und ihr umfangreiches Angebot für Menschen mit Behinderung in ihren Programmen und Angeboten weiter

¹⁵ Leiterin des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH IMEW in Berlin, Herausgeberin und Autorin verschiedener Veröffentlichungen, insbesondere zum Thema Disability Mainstreaming.

¹⁶ Leiterin des ARD-Textes, dort u.a. zuständig für Erstellung von Live-Untertiteln für Sport-Sendungen im Ersten Fernsehprogramm.

auszubauen. Ein Schwerpunkt in der Diskussion waren der ARD-Text und die Erstellung von Live-Untertiteln für Sendungen im Ersten Fernsehprogramm für eine barrierefreie Nutzung des Fernsehens.

In diesem Sinne leistet die ARD in ihren Fernsehprogrammen und mit ihren Zulieferungen für die Kooperationsprogramme einen umfassenden Service für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen. Der Anteil an untertitelten Sendungen im Ersten wurde in den vergangenen Jahren erhöht. 2009 werden erstmals alle Wahlsendungen und Gottesdienstübertragungen live untertitelt. (Hinweis: eine Liste aller Sendungen, die regelmäßig mit Untertiteln für Gehörlose ausgestrahlt werden und viele Informationen zum Thema „Untertitel im Ersten“ finden sich auf der Internetseite <http://www.daserste.de/programm/untertitel.asp>). Auch die Live-Untertitelung wurde seit 2006 von der ARD intensiviert. Kontinuierlich wird außerdem an der qualitativen Verbesserung der Untertitelung gearbeitet.

Der Einsatz von Spielfilmen mit Audiodiskription für sehbehinderte Zuschauerinnen und Zuschauer musste wegen technischer Probleme 2008 vorübergehend eingestellt werden. Grund war, dass die technischen Probleme der Digitalhaushalte beim Empfang der Zweikanalsendungen nicht befriedigend gelöst werden konnten. Die ARD verfolgt das Ziel, Hörfilmfassungen von Fernsehfilmen und Spielfilmen für sehbehinderte und blinde Menschen dauerhaft anzubieten.

Ein weiterer Punkt ist der Abbau der Barrieren in den Onlineangeboten der ARD. Dazu besteht ein Maßnahmenkatalog zur Barrierefreiheit der Onlineangebote in der ARD. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen gibt es einigen Angeboten beim Videoabruf die Möglichkeit der Einblendung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers oder von Untertitelung.

PHOENIX bietet einen täglichen Service für Hörbehinderte mit der Ausstrahlung von Nachrichtensendungen in Gebärdensprache an. Aber auch bei einigen anderen Parallelausstrahlungen zur ARD erfolgt die Einblendung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers.

Von großer Bedeutung ist, dass die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Medien allen Nutzerinnen und Nutzern entgegenkommt, wenn die Zugänglichkeit erleichtert wird. Beispielsweise kommen Videotext-Untertitel auch Menschen mit Migrationshintergrund zu gute.

Die ARD steht in der Verantwortung, Menschen mit Behinderungen eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Problematisch ist, dass das für die privaten Fernsehanstalten scheinbar kein Thema ist. Da besteht erheblicher Handlungsbedarf.

"Für Bündnis 90/Die Grünen ist eine offene Informationsgesellschaft schon immer ein medien-politisches Kernanliegen gewesen. Die Überwindung der digitalen Spaltung und ein Medienzugang für alle bedeutet auch, mit Hilfe modernster Technologien Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich die Teilnahme an alten und neuen Medien und ihren interaktiven Möglichkeiten zu ermöglichen. Dazu zählt verpflichtend u.a. der Zugang zu barrierefrei nutzbaren Informations- und Kommunikationsangeboten, Video-Text und Untertitelung sowie die Einblendung der Gebärdensprachedolmetscherübersetzung von Nachrichtensendungen und Magazinen in Fernsehprogrammen. Auch ganz neue Medienangebote wie IPTV oder mobiles Fernsehen müssen entsprechende Vorkehrungen einhalten." (Oliver Passek¹⁷)

¹⁷ Sprecher BAG Medien Bündnis 90/Die Grünen.

Zum Schluss ein Fazit

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen ist eines der wichtigsten Menschenrechtsdokumente der letzten Zeit. Keine Konvention vorher wurde so schnell erarbeitet und bei keiner Konvention waren Nicht-Regierungs-Organisationen („NGOs“) so stark beteiligt, wie bei der Erarbeitung dieser Konvention. Auch Vertreter der deutschen Behindertenbewegung waren vertreten und konnten Ihre Vorstellungen von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe an vielen Stellen des Vertragswerkes verankern.

Während der Tagung konnten bei weitem nicht alle Themen behandelt werden, die in der Konvention thematisiert sind und für die sie Vorgaben macht. Sie beinhaltet einen reichen Fundus an allen behindertenpolitischen Themen: vom Anfang des Lebens bei der Praxis des Umgangs mit behinderten Neugeborenen bis zur Fragen der Beendigung des Lebens am Lebensende sowie natürlich die gesamte Spanne des Lebens dazwischen.

Im Gegensatz zur Darstellung des Bundesregierung, die keinerlei Umsetzungsbedarf für die Konvention in Deutschland sieht, haben alle Workshops unserer Tagung teilweise erheblichen Änderungsbedarf herausgearbeitet. Die Situation behinderter Menschen in Deutschland ist an vielen Stellen noch weit entfernt von dem, was die UN-Konvention vorgibt. Diese verlangt aber von allen staatlichen Stellen, dass sie nicht nur Diskriminierungen von behinderten Menschen abbauen, sondern ihre Gleichstellung aktiv voranbringen sollen.

Dies folgt schon aus Art. 1 der Konvention: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Es geht nicht nur darum, die Würde des Menschen „zu achten und zu schützen“, wie z.B. das Grundgesetz formuliert, sondern die Achtung der Würde ist „zu fördern“. Dieser Gedanke taucht an vielen Stellen der Konvention wieder auf. So sollen nach den allgemeinen Verpflichtungen in Artikel 4 „alle geeigneten Maßnahmen“ zum Abbau von Diskriminierungen getroffen werden. Es geht aber eben nicht nur um die Änderung von Gesetzen, sondern die Änderung auch von „Gepflogenheiten und Praktiken“ oder „Handlungen und Praktiken“ (Art. 4 Abs. 1 Ziff. b) und d)).

Als notwendige Änderungen im gesetzlichen Bereich wurden z.B. die Schulgesetze der Länder identifiziert, die den Anspruch der Konvention auf eine inklusive Beschulung behinderter Kinder umsetzen müssten. Die Unterbringungsgesetze der Länder und das Betreuungsrecht müssen ggf. einen stärkeren Schutz vor ungerechtfertigter Freiheitsentziehung bieten. Das Arzneimittelrecht sieht fremdnützige Forschung als Möglichkeit vor, die UN-Konvention untersagt jede Forschung ohne eigene Einwilligung der Betroffenen. Im Sozialrecht gibt es Änderungsbedarf und besonders auch im Arbeitsrecht. Dies wird in Art. 27 der Konvention noch einmal ausdrücklich erwähnt.

Es geht aber auch um Bereiche, für die es derzeit keine gesetzlichen Regelungen gibt: z.B. Internet, Medien oder der gesamte Forschungsbereich. Hier müssen „Gepflogenheiten und Praktiken“, die derzeit eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen verhindern bzw. sie zu Forschungsobjekten degradieren, geändert werden.

Deshalb wurde in den Workshops auch vielfach gefordert, konkrete Aktionspläne aufzustellen, z.B. für den Abbau von Diskriminierungen von behinderten Frauen, zur Barrierefreiheit in allen Teilen der (örtlichen) Gemeinschaft oder zur Darstellung behinderter Menschen in den Medien. Im Bereich der Vorschriften über die Beteiligung von behinderten Menschen am Arbeitsleben geht es v.a. darum, wie behinderte Menschen Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt finden können. Auch dies gilt in besonderem Maße für behinderte

Frauen, die auch in Deutschland bisher stärker als behinderte Männer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind.

Viele Änderungen sind natürlich über Geld zu beeinflussen. So wäre es sicher hilfreich gewesen, wenn die Konjunkturprogramme des Bundes und der Länder die Vergabe von Fördermitteln ausdrücklich an die Einhaltung der Barrierefreiheit geknüpft worden wären. Bei der Sanierung und dem Neubau von Schulen, aber auch von Straßen und anderen Infrastrukturprojekten wäre dies sehr hilfreich gewesen. Deshalb sollte angestrebt werden, die Vergabe öffentlicher Investitionshilfen künftig davon abhängig zu machen.

Handlungsbedarf sehen wir auf allen politischen Ebenen: in der EU, beim Bund, den Ländern und den Gemeinden. In der EU wird derzeit eine neue Anti-Diskriminierungs-Richtlinie diskutiert, die Diskriminierungen behinderter Menschen (und anderer benachteiligter Personengruppen) bei der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen untersagt. Die Abgeordneten der CDU/CSU im Europaparlament hatten kurz vor unserer Tagung diverse Anträge im Parlament eingebracht, mit denen diese Richtlinie verhindert oder wesentlich verwässert werden sollte. Diese Initiativen wurden aber von den anderen Fraktionen abgelehnt. Über die Anti-Diskriminierungs-Richtlinie wird weiter verhandelt.

Bei den Ländern sehen wir Änderungsbedarf vor allem im Bereich des Schulrechts. Nach Art. 4 Abs. 5 der Konvention gelten deren Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates, in Deutschland also für die Bundesländer. Diese sind für die Schulgesetze ausschließlich zuständig und müssen daher die Verpflichtung zur inklusiven Beschulung umsetzen.

Die Gemeinden schließlich sind erste Ansprechpartner bei der Umsetzung der gleichberechtigten Einbeziehung behinderter Menschen in die Gemeinschaft, wie es Art. 19 der Konvention vorschreibt. Hiermit ist in erster Linie die örtliche Gemeinschaft gemeint. So müssen z.B. „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen“. Das würde bedeuten, dass künftig alle Rathäuser, Bürgerhäuser, Kindergärten etc. barrierefrei sein müssen und kein Volksfest mehr stattfinden kann, bei dem keine behindertengerechte Toiletten angeboten werden.

Es gibt also einen bunten Strauß an Aufgaben, an denen alle behinderten Menschen auf den verschiedenen Ebenen aktiv mitwirken sollten. Denn auch dies gilt nach der UN-Konvention: bei allen Maßnahmen zur Umsetzung müssen die Menschen mit Behinderung über ihre Organisationen aktiv einbezogen werden. Das müssen wir immer wieder einfordern mit dem klaren Bewusstsein: das internationale Recht steht auf unserer Seite!

Andreas Jürgens

Sprecher der BAG Behindertenpolitik BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN